

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
RU1-BO-6/068-2011

Frist

Bezug

Bearbeiter (02742) 9005
Mag. Baumgartner

Durchwahl
14866

Datum
14. Jänner 2014

Betrifft

NÖ Bauordnung 1996 – 17. Novelle; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15.01.2014

Ltg.-272/B-23/1-2014

B-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates wurde am 4. April 2011, ABI. Nr. L 88, S. 5, veröffentlicht. Der Großteil der Bestimmungen entfaltet seine Wirkung gemäß Art. 66 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 1. Juli 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die nationalen Voraussetzungen zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu schaffen. Im Auftrag der Länder ersuchte daher die Verbindungsstelle der Bundesländer am 31. Mai 2011 das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB), im Rahmen der (beim OIB eingerichteten) Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung von Bauprodukten Entwürfe für die Änderung der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie)“ sowie über die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“ auszuarbeiten.

Während die Richtlinie 89/106/EWG zu ihrer Wirksamkeit der Umsetzung in nationales Recht bedurfte, ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gemäß Art. 288 AEUV unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anzuwenden. Daraus folgt, dass ein Teil des nationalen Bauproduktenrechts entfallen kann bzw. entfallen muss. Vor diesem Hintergrund und um die Übersichtlichkeit der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zum Bauproduktenrecht zu erhöhen, wurden nunmehr die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-

Bauproduktenrichtlinie)“ sowie die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“ zur „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ zusammengefasst. In wesentlichen Teilen wurden lediglich bereits bestehende Bestimmungen übernommen (z.B.: Gründung OIB). Darüber hinaus wurden aber auch die notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgenommen und für gewisse Fälle eine nationale Bautechnische Zulassung eingeführt.

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/993 des Rates wurde am 13. August 2008, ABI.Nr. L 218, S. 30 veröffentlicht und ist mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten. Diese sieht eine systematische – nicht nur reaktive, sondern auch aktive – Marktüberwachung für alle unter die CE-Kennzeichnungspflicht fallenden Produkte im Interesse der Wahrung der Produktsicherheit im europäischen Wirtschaftsraum vor. Auch Bauprodukte fallen unter die grundsätzliche CE-Kennzeichnungspflicht, sobald die für das jeweilige Produkt relevanten europäischen technischen Spezifikationen, wie harmonisierte europäische Normen (hEN) oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung (ETAG) vorliegen. Die CE-Kennzeichnung stellt die Produktsicherheit von Bauprodukten insofern sicher, als bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die von der Europäischen Union definierten sieben Grundanforderungen (mechanische Festigkeit und Standsicherheit; Brandschutz; Hygiene; Gesundheit und Umweltschutz; Nutzungssicherheit einschließlich Barrierefreiheit; Schallschutz; Energieeinsparung und Wärmeschutz und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen) an Bauwerke erfüllt werden. Da die Verwendung von Bauprodukten aber in einer bestimmten Bandbreite erfolgt, ist die CE-Kennzeichnung an sich nicht als Garantie der Sicherheit des Produkts für jede gängige Anwendung zu sehen, sondern stellt vielmehr eine überprüfbare, nachvollziehbare und verbindliche Angabe von vorgegebenen Produkteigenschaften dar, anhand derer die Sicherheit für die jeweilige Anwendung objektiv nachweisbar ist.

Die zwischen den Ländern abgeschlossenen Art. 15a B-VG Vereinbarungen – einerseits über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, und andererseits über die

Marktüberwachung von Bauprodukten, welche bereits eine Umsetzung in der NÖ BauO 1996 erfahren hat (§§ 44a bis 44i), sollen nunmehr aufgrund des starken inhaltlichen Zusammenhanges in das NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 eingebettet werden – beinhalten begleitende Regelungen zu den unmittelbar geltenden Verordnungen (EU) 305/2011 und (EG) 765/2008 (wie etwa die Möglichkeit der Beantragung einer nationalen Bautechnische Zulassung in bestimmten Fällen, Behördenzuständigkeiten, Verfahrens- oder Strafbestimmungen). Damit sollen österreichweit einheitliche gesetzliche Rahmenbedingungen für die Verwendung und die Marktüberwachung von Bauprodukten geschaffen werden.

Der Entwurf eines NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 beruht auf den zwischen den Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, einerseits über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, und andererseits über die Marktüberwachung von Bauprodukten.

Im Hinblick auf die Vielzahl der erforderlichen Anpassungen und substanziellen Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit erforderlich, die die Marktüberwachung von Bauprodukten betreffenden, bereits bestehenden Regelungen aus der NÖ BauO 1996 herauszulösen und diese mit den neu zu erlassenden Bestimmungen über die Verwendung von Bauprodukten in einem Gesetz, dem NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, zusammenzuführen.

Durch die 16. Novelle ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der **Kompetenzlage** und
- des **Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**

Hinsichtlich der **finanziellen Auswirkungen (Kosten) für die öffentliche Verwaltung** ist festzuhalten, dass mit nennenswertem Mehraufwand nicht zu rechnen ist (siehe auch Motivenbericht zum NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013).

Die Novelle trägt wesentlich zur Erreichung der **Ziele des Klimabündnisses** bei.

Eine Mitwirkung von **Bundesorganen** ist nicht vorgesehen.

Konsultationsmechanismus:

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der Novellentwurf auf Grund von Art. 6 Abs. 2 dem Konsultationsmechanismus. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch auch auf Art. 6 Abs. 1 Z. 1 dieser Vereinbarung zu verweisen, dass diese Vereinbarung auf diejenigen Bestimmungen des Novellentwurfes nicht anzuwenden ist, welche das Land Niederösterreich – wie vorhin dargestellt – auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechtes zu erlassen verpflichtet ist.

Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Anpassung an den Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

Zu Z. 2 bis 12:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an den Entfall dieser Bestimmungen.

Zu Z. 13:

Redaktionsversehen bei der 15. Novelle zur NÖ BauO 1996.

Zu Z. 14 bis 16:

Diese Bestimmungen sollen die Einhaltung der nunmehr in das NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 übergeleiteten Bestimmungen und neu geschaffenen bauproduktrechtlichen Regelungen des Bauprodukte- und Marktüberwachungsrechtes gewährleisten.

Zu Z. 16a:

Redaktionsversehen bei der 16. Novelle zur NÖ BauO 1996.

Zu Z. 16b:

Zwingend notwendige Anpassung des Schwellenwertes aufgrund Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 der RL 2010/31/EU.

Zu Z. 17:

Redaktionsversehen bei der 15. Novelle zur NÖ BauO 1996.

Zu Z. 18 bis 21:

Obsolet durch das NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, in welchem sich diese Bestimmungen in ihrem Wortlaut wiederfinden.

Zu Z. 22 bis 33:

Anpassung an den Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Siehe zum Wortlaut im Original den Anhang I dieser Verordnung.

Zu Z. 34:

Die Änderung der Bezeichnung EG in EU wurde durch den Vertrag von Lissabon, der mit 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, erforderlich.

Zu Z. 35 bis 38:

Die Bestimmungen über die Marktüberwachung, das OIB und die Brauchbarkeit bzw. nunmehr Verwendbarkeit von Bauprodukten, wurden auf Grund des thematischen Zusammenhangs in das NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 eingebettet.

Zu Z. 39:

Erforderlich durch den Entfall des § 44, wobei im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die verwiesenen Normen direkt in die verweisende Norm aufgenommen wurden.

Zu Z. 40:

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 regelt das Aussehen der CE-Kennzeichnung und ist direkt anzuwenden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer 17. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K a u f m a n n – B r u c k b e r g e r

Landesrätin